

Geschäftsordnung des Kreistags des Kreises Groß-Gerau

Gemäß § 32 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 02.05.2016, zuletzt geändert am 17.12.2018, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Verfahren bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden

§ 1 Einberufung zur ersten Sitzung

- (1) Binnen zwei Monaten nach seiner Wahl tritt der Kreistag zur ersten Sitzung zusammen (§ 32 HKO).
- (2) Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat (§ 32 HKO, § 56 Abs. 2 HGO).
- (3) Lädt die oder der Vorsitzende nach § 32 letzter Halbsatz HKO in eiligen Fällen mit abgekürzter Ladefrist, sind die Fraktionsvorsitzenden und die Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, unverzüglich zu benachrichtigen, sobald die Notwendigkeit für eine eilige Sitzung feststeht.

§ 2 Verfahren bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Kreistages

- (1) Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags den Vorsitz (§ 31 Abs. 1 HKO).
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Vorsitzenden, deren Zahl durch die Hauptsatzung bestimmt ist, werden sodann unter deren oder dessen Vorsitz gewählt.

II. Aufgaben der oder des Kreistagsvorsitzenden

§ 3 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende hat zu einer Kreistagssitzung einzuladen,
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern,
 - b) wenn es 1/4 der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören (§ 32 HKO, § 56 Abs. 1 HGO).
- (2) Im Laufe eines Kalenderjahres müssen mindestens vier Kreistagssitzungen stattfinden (§ 32 HKO).
- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Kreisausschuss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung fest (§ 32 HKO, § 58 Abs. 5 HGO).

§ 4 Form und Frist der Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Kreistages lädt die oder der Kreistagsvorsitzende die Kreistagsabgeordneten und den Kreisausschuss schriftlich oder elektronisch ein. Dabei sind die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben (§ 32 HKO, § 58 HGO).
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; die oder der Kreistagsvorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen (§ 32 HKO).
- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende veranlasst, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages vor der Sitzung gemäß § 6 der Hauptsatzung des Kreises Groß-Gerau öffentlich bekannt gemacht werden (§ 32 HKO, § 58 Abs. 6 HGO).

§ 5 Sitzungsordnung, Hausrecht

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende weist den Fraktionen und den Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, im Sitzungsraum die Plätze zu.
- (2) Sie oder er leitet die Verhandlungen des Kreistages und stellt die Beratungsgegenstände zur Erörterung. Sie oder er achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Es muss jeder Punkt der Tagesordnung zur Beratung gestellt werden, über den in der Sitzung beschlossen werden soll.

§ 6 Dauer der Sitzung, Redeordnung

- (1) Die Dauer einer Kreistagssitzung soll in der Regel auf 4 Stunden begrenzt sein.
- (2) Jeder Fraktion des Kreistages steht ein Grundkontingent von 20 Minuten Redezeit zur Verfügung.
Die Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, erhalten je 10 Minuten Redezeit pro Partei/Wählergruppe.

Die restliche Redezeit wird nach Stärke verteilt.

Durch einstimmigen Beschluss des Ältestenrates kann für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen werden.

Die für die Begrenzung der Redezeit getroffene Regelung gilt nicht für Beratungen über den Haushalt.

Für die Regelung der Redezeit im Rahmen der Aktuellen Stunde wird auf § 31 a Abs. 4 verwiesen.

- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet sie oder er nach ihrem oder seinem Ermessen darüber, wer zuerst das Wort ergreift.

- (4) Zur Begründung eines Antrages ist stets zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen zu geben.

- (5) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort nach Redeschluss der jeweiligen Rednerin oder dem jeweiligen Redner zu erteilen.
- (6) Die oder der Kreistagsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass zu jeder Vorlage zunächst eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe das Wort erhält. Die Richtigstellung offener Missverständnisse und Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen werden dadurch nicht berührt.
- (7) Die oder der Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (8) Die oder der Kreistagsvorsitzende übt das Hausrecht aus, um den ungestörten Verlauf der Kreistagssitzungen zu gewährleisten.

§ 7 Vertretung des Kreistages

Die oder der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte bestellt (§ 32 HKO, § 58 Abs. 7 HGO).

III. Ältestenrat

§ 8 Zusammensetzung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Kreistagsvorsitzenden, ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und je einem weiteren Mitglied der Kreistagsfraktionen mit beratender Stimme. Die Landrätin oder der Landrat kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen; sie oder er kann sich vertreten lassen.

Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied nicht anwesend sein, hat das Mitglied mit beratender Stimme volles Stimmrecht.

- (2) Er tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der oder des Kreistagsvorsitzenden und unter deren oder dessen Vorsitz zusammen.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat unterstützt die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.
- (2) Er soll vor allem darauf hinwirken, dass Meinungsverschiedenheiten über das Verfahren im Kreistag beseitigt werden und das Ansehen des Kreistages als oberstes Organ des Kreises Groß-Gerau nicht beeinträchtigt wird.

IV. Fraktionen

§ 10 Bildung von Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Als eine Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens drei Kreistagsabgeordneten.

§ 11 Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit jährlich folgende Zuwendung:
- | | |
|--|------------|
| a) Sockelbetrag/Fraktion | 4.000,00 € |
| b) 1. – 10. Abgeordnete/r | 2.000,00 € |
| 11. – 20. Abgeordnete/r | 1.500,00 € |
| 21. – 30. Abgeordnete/r | 1.000,00 € |
| ab der/dem 31. Abgeordneten | 500,00 € |
| c) Mittel für die Durchführung von Klausurtagungen für jedes Fraktionsmitglied | 200,00 € |
- (2) Der Tagungsort der unter c) genannten Klausurtagungen muss im Umkreis von 100 km ab Groß-Gerau liegen.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt quartalsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals.
- (4) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis zum 30. April des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Mitteilungen an die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter sowie die Namen der weiteren Mitglieder und Hospitantinnen oder Hospitanten sind der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss mitzuteilen (§ 26 a, Abs. 2 HKO).

V. Rechte und Pflichten des Kreistags und der Kreistagsabgeordneten

§ 13 Überwachung der Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses

- (1) Um dem Kreistag die Überwachung der gesamten Verwaltung des Kreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses nach § 29 Abs. 2 HKO zu erleichtern, wird der oder dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden gleichzeitig mit der Zusendung an die Kreisausschussmitglieder eine Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreisausschusses übersandt.
- (2) Der Kreistag kann in bestimmten Angelegenheiten vom Kreisausschuss in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihm gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt. Kreistagsabgeordnete, die von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1 HKO), haben kein Akteneinsichtsrecht (§ 29 Abs. 2 HKO).

- (3) Darüber hinaus sind der oder dem Kreistagsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen Ergebnisniederschriften der Kreisausschusssitzungen zuzustellen (§ 29 Abs. 2 HKO).
- (4) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Anfragen der Kreistagsabgeordneten zu beantworten (§ 29 Abs. 2 Satz 5 HKO, § 32 Geschäftsordnung).

§ 14 Unabhängigkeit der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wählerinnen und Wähler nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 HKO mit der Maßgabe, dass die §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend gelten (§ 28 Abs. 2 HKO).

§ 15 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Ausschuss entsprechend zu informieren. Diese gelten während der Dauer der gesamten Sitzung des Ausschusses als ordentliche Mitglieder.

§ 16 Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten soll der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen entsprechen. Als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisbevölkerung sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kreises bewusst sein.
- (2) Die Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten, zum Wohl des Kreises zu arbeiten und zu wirken, erfordert, dass sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und den ihnen übergebenen Arbeitsunterlagen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach ausrichten.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben, auch nach Beendigung ihres Mandates, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten dürfen ohne Genehmigung der oder des Kreistagsvorsitzenden über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeugin oder als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile

bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

- (4) Ist die oder der Kreistagsabgeordnete Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren, oder soll ihr oder sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der oder dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen (§ 28 Abs. 2 HKO, § 24 HGO).

§ 18 Widerstreit der Interessen

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter darf nicht in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie oder er:
1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 2. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass sie oder er diesem Organ als Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter angehört oder vom Kreistag in das Organ entsandt worden ist,
 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Dies gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehörige oder Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 28 Abs. 2 HKO, § 25 Abs. 1 HGO).

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen (§ 28 Abs. 2 HKO, § 25 Abs. 2 HGO).
- (3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet für Beratungen im Kreistag der Kreistag, in den Kreistagsausschüssen der Ausschuss, dem die oder der von dieser Regelung betroffene Kreistagsabgeordnete angehört.
- (4) Wer annehmen muss, dass sie oder er an Sitzungen des Kreistages oder eines Kreisausschusses wegen Widerstreit der Interessen weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, hat dies vorher der oder dem Vorsitzenden des Organs, dem sie oder er angehört oder für das sie oder er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen.

- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

§ 19 Treuepflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete oder Kreisbeigeordneter im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für den Fall, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln (§ 28 Abs. 2 HKO, § 26 HGO).
- (2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss des Kreistags, dem die oder der Kreistagsabgeordnete angehört oder für den sie oder er die Tätigkeit ausübt.

§ 20 Anzeigepflicht bestimmter Tätigkeiten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich der oder dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen.
- (2) Diese Anzeige ist bei Beginn der Wahlzeit des Kreistags unverzüglich nach der ersten Sitzung und sodann alljährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der oder dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich zu erstatten.
- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende stellt die Anzeigen zusammen und leitet sie dem Finanzausschuss zu dessen Unterrichtung zu.

§ 21 Arbeitsunterlagen der Kreistagsabgeordneten

Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete erhält je ein Exemplar der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung sowie eine Sammlung der geltenden Satzungen und ähnlicher Vorschriften des Kreises.

VI. Verfahren im Kreistag

§ 22 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreistag beschließen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 32 HKO, § 52 HGO).

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Die oder der Kreistagsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird (§ 32 HKO, § 53 Abs. 1 HGO).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden (§ 32 HKO, § 53 Abs. 2 HGO).
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32 HKO, § 53 Abs. 3 HGO).

§ 24 Behandlung nicht in der Tagesordnung verzeichneter Angelegenheiten

- (1) Über Angelegenheiten, die nicht mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurden, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten dem zustimmen (§ 32 HKO, § 58 Abs. 2 HGO).
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Wahlen (§ 55 HGO) und die Beschlussfassung über die Hauptsatzung sowie deren Änderung (§ 5 a HKO).

§ 25 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (§ 32 HKO, § 54 Abs. 1 HGO).
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Form festzustellen ist.
- (3) Die oder der Kreistagsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fasst. Die der Beschlussfassung vorausgehende Frage muss stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Eine Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen zulässig (§ 32 HKO, § 54 Abs. 2 HGO).
- (5) Die oder der Kreistagsvorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis sofort nach dessen Feststellung bekannt.

§ 26 Wahlen

- (1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne des Satzes 1.

Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 26 HKO) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 32 HKO, § 55 Abs. 1 HGO).

- (2) Haben sich alle Kreistagsabgeordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistags über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt die oder der nächste noch nicht berufene Bewerberin oder Bewerber des Wahlvorschlages nach; im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend (§ 32 HKO, § 55 Abs. 2 HGO).
- (3) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistags. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl hauptamtlicher Kreisbeigeordneter (§ 32 HKO; § 55 Abs. 3 HGO).
- (4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung; im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden von der oder dem Kreistagsvorsitzenden wahrgenommen (§ 32 HKO, § 55 Abs. 4 HGO).
- (5) Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, für die oder den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt.

Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Bewerberin oder Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Der Kreistag kann nach jedem Wahlvorgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll (§ 32 HKO, § 55 Abs. 5 HGO).

§ 27 Anträge

- (1) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Kreistagssitzung schriftlich der oder dem Kreistagsvorsitzenden einzureichen. Sie müssen klar und allgemein verständlich sein.
- (2) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
- (3) Die fristgerecht eingereichten Anträge sind zur Vorbereitung der folgenden Kreistagssitzungen den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll; von diesem Vorschlag soll die oder der Kreistagsvorsitzende nur aus zwingenden Gründen abweichen, falls eine Verständigung mit den Antragstellerinnen oder den Antragstellern nicht zustande kommt. Die oder der Kreistagsvorsitzende leitet den Antrag in Abschrift dem Kreisausschuss zu.

- (4) Erheben die Antragstellerinnen oder Antragsteller bei der Einreichung des Antrages schriftlich das Verlangen, den Antrag zunächst im Kreistag zu beraten, wird ein solcher Antrag ohne Überweisung an einen Ausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags gesetzt, wenn er vier Wochen vor der Sitzung der oder dem Kreistagsvorsitzenden vorliegt; ist er später eingegangen, wird er in die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung aufgenommen.
- (5) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die oder der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Der ursprüngliche Antrag ist zuerst abzustimmen.
- (6) Anträge, die vom Kreistag durch Beschlussfassung abgelehnt wurden, sollen von der gleichen Antragstellerin oder vom gleichen Antragsteller nicht vor Ablauf eines Jahres erneut eingereicht werden.
- (7) Berichtsanträge fordern den Kreisausschuss auf, zu einer bestimmten Angelegenheit, die unmittelbar den Kreis und seine Bevölkerung betrifft, dem Kreistag zu berichten, ohne dass dieses Auskunftsbegehren der Überwachung der Verwaltung oder der Geschäftsführung des Kreisausschusses dienen muss.

§ 28 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Hauptanträge sind Anträge im Sinne des § 27, die als Gegenstand auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben.
- (3) Konkurrierende Hauptanträge sind Anträge, die zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz stehen oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändern.

Anträge nach den Absätzen 2 und 3 können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge oder konkurrierende Hauptanträge sind bei der Einführung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge oder konkurrierende Hauptanträge vor, so bestimmt die oder der Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge der Behandlung.

- (4) Bei Beratungen über Haushalts- und Wirtschaftspläne sollen Änderungsanträge rechtzeitig vor den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses den anderen Fraktionen und den Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, zugeleitet werden; eine interfraktionale Abstimmung soll herbeigeführt werden.
- (5) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.
- (6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende.

§ 29 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, während einer Sitzung jederzeit mündliche Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen.

§ 30 Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückgenommen werden.

§ 31 Anfragen

Anfragen an die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden oder an den Kreisausschuss sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag sowie im Zusammenhang mit einer Berichterstattung des Kreisausschusses jederzeit formlos möglich.

§ 31a Aktuelle Stunde

- (1) Am Ende jeder Sitzung des Kreistages wird – soweit Themen vorliegen – eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die Zeit ist exakt auf 1 Stunde begrenzt.
- (2) Die Kreistagsfraktionen und die Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, können je ein Thema für die aktuelle Stunde in der vor dem Kreistag stattfindenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anmelden. Das Thema sollte von allgemeinem Interesse sein und muss in die Zu-

ständigkeit des Kreistages fallen. Es ist in Frageform einzureichen.

- (3) Wird nur ein Thema vorgeschlagen, verringert sich die Dauer der Aktuellen Stunde um die Hälfte.
- (4) Jede Fraktion und die Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, können zu maximal 2 Themen Stellung nehmen. Pro Fraktion steht eine Redezeit von 2 x 4 Minuten zur Verfügung. Die Kreistagsabgeordneten, die keiner Fraktion angehören, erhalten 2 x 2 Minuten Redezeit pro Partei/Wählergruppe.
- (5) § 32 bleibt unberührt.

§ 32 Fragestunde

- (1) Den Kreistagsabgeordneten und den Fraktionen steht das Recht zu, schriftliche Fragen an den Kreisausschuss zu richten. Das Auskunftsverlangen muss sich in jedem Fall im Rahmen der Zuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses bewegen.
- (2) Die Anfragen sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Kreistagsbüro einzureichen.
- (3) Der Kreisausschuss beantwortet die Anfragen schriftlich und leitet sie direkt danach auf elektronischem Wege allen Kreistagsabgeordneten zu.
- (4) Die Beratung erfolgt im zuständigen Fachausschuss. Hierzu wird in jedem Fachausschuss „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ auf die jeweilige Tagesordnung aufgenommen. Die Fragestellerin/der Fragesteller erhalten Redezeit, falls sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind.
- (5) Der Kreistag erhält zu Beginn jeder Sitzung im Rahmen der Fragestunde alle Fragen und Antworten in einer Vorlage schriftlich zur Kenntnis. Nachfragen in der Sitzung sind dann nicht mehr zulässig.

§ 33 Wortmeldungen

Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

§ 34 Schriftführerin oder Schriftführer

Der Kreistag wählt drei Bedienstete des Kreises zu Schriftführerinnen oder Schriftführern (§ 32 HKO, § 61 Abs. 2 HGO).

§ 35 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Kreistagsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Niederschrift ist im Kreistagsbüro eine Woche lang offenzulegen. Ort und Zeit der Offenlegung sind im Amtlichen Bekanntmachungsorgan des Kreises Groß-Gerau bekannt zu machen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

VII. Kreisausschuss

§ 36 Teilnahme an den Kreistagssitzungen

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden (§§ 32, 33 HKO, § 59, 62 Abs. 5 HGO).
- (2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag und den Kreistagsausschüssen auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§§ 32, 33 HKO, § 59, 62 Abs. 5 HGO).
- (3) Der Kreisausschuss ist weiter verpflichtet, den Kreistag über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen (§ 29 HKO).
- (4) Dem Kreisausschuss ist darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, dem Kreistag zu Beginn einer Sitzung nach Bedarf über andere Verwaltungsangelegenheiten einen mündlichen Bericht zu erstatten.
- (5) Zu den Berichten nach Abs. 4 und 5 können Fragen gestellt werden, die der Kreisausschuss beantwortet. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden.
- (6) Die vom Kreisausschuss zu erstattenden Berichte und zu erteilenden Auskünfte gibt die Landrätin oder der Landrat oder ein von ihm beauftragtes Kreisausschussmitglied.

VIII. Ausschüsse

§ 37 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung des Kreises Groß-Gerau gebildeten Ausschüsse erledigen die ihnen vom Kreistag zugewiesenen Aufgaben. Sie bereiten grundsätzlich die Beschlüsse des Kreistages vor (§ 33 HKO).
- (2) Der Kreistag kann, soweit er nicht nach § 30 HKO ausschließlich für die Entscheidung zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen (§ 33 HKO).
- (3) Die Ausschüsse haben dem Kreistag über ihre Tätigkeit zu berichten (§ 33 HKO).

§ 38 Einberufung zur ersten Sitzung

Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden (§ 33 Abs. 2 HKO, § 62 Abs. 3 HGO).

§ 39 Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender

- (1) Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet die oder der Kreistagsvorsitzende die Sitzung des Ausschusses (§ 33 Abs. 2 HKO, § 62 Abs. 3 HGO).
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung fest. Sie oder er muss die Gegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, die von 1/4 der Ausschussmitglieder oder vom Kreisausschuss genannt werden und zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören (§ 33 Abs. 2 HKO, §§ 58 Abs. 5 Satz 1, 62 Abs. 5 HGO).
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen und sorgt für die Unterrichtung des Kreistages über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 40 Teilnahmerecht der oder des Kreistagsvorsitzenden, von Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses an den Ausschusssitzungen

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 33 Abs. 2 HKO, § 62 Abs. 4 HGO).
- (2) Der Kreisausschuss nimmt ebenfalls an den Ausschusssitzungen teil und muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden (§ 33 Abs. 2 HKO, §§ 62 Abs. 5, 59 HGO).
- (3) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen (§ 33 Abs. 2 HKO, § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO).

§ 41 Hinzuziehung der Vertreterinnen oder Vertreter von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen (§ 33 Abs. 2 HKO, § 62 Abs. 6 HGO).

§ 42 Öffentlichkeit, Sitzungsordnung

- (1) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Für einzelne Angelegenheiten kann durch Beschluss des Ausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 22 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß (§ 33 Abs. 2 HKO, §§ 62 Abs. 5, 52 HGO).
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausschusssitzungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (§ 33 Abs. 2 HKO, §§ 62 Abs. 5, 58 Abs. 4 HGO).
- (3) Auf das Verfahren in den Ausschüssen sind im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte V und VI dieser Geschäftsordnung, die §§ 52 bis 55, 58 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und die §§ 59 bis 61 HGO sinngemäß anzuwenden.

§ 43 Wahlvorbereitungsausschuss

- (1) Für die Tätigkeit eines nach § 38 Abs. 2 HKO gebildeten Wahlvorbereitungsausschusses sind die §§ 34, 35 und 37 - 39 dieser Geschäftsordnung nicht anwendbar.
- (2) Sobald der Kreistag die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses bestimmt hat, wählen diese aus ihrer Mitte die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Sie oder er stellt das Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zur Sichtung der Bewerbungen her und berichtet über das Ergebnis ihrer oder seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistages (§ 38 Abs. 2 HKO).
- (4) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Kreistagsvorsitzende, ihre oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sonstige Kreistagsabgeordnete und der Kreisausschuss können an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden (§ 38 Abs. 2 HKO).

IX. Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 44 Ahndungsmittel

- (1) Die oder der Kreistagsvorsitzende kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigen ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen aussprechen.
- (2) Der Kreistag kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 €, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit, längstens für drei Monate, verhängen.

- (3) Die Geldbußen können nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden. Wird ein Sitzungsausschluss verhängt, erstreckt sich dieser auch auf Sitzungen der Ausschüsse, denen die oder der Kreistagsabgeordnete als Mitglied angehört.
- (4) Gegen Maßregelungen durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (5) Gegen Maßnahmen des Kreistages nach Abs.2 und seine Entscheidungen nach Abs. 4 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

X. Schlussvorschriften

§ 45 Aufgaben der Kreisverwaltung

- (1) Für die Erledigung seiner Aufgaben stellt der Kreisausschuss der oder dem Kreistags vorsitzenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Einrichtungen der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (2) Gleiches gilt für die Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Groß-Gerau, den 18.12.2018

Die/Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Groß-Gerau